

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

30. September 1892.

Inhalt: Ministerial-Befanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes des. der Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 betr., S. 291. — Ministerial-Befanntmachung, das Ausgeben einer einjährigen Abgabe zur Vermeidung der Pferde- und Hundsteuer des Großherzogthums betr., Seite 291. — Inhaltsverzeichnis auf dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 292.

Ministerial-Befanntmachungen.

[88] I. Mit höchster Genehmigung wird hiermit in Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 477) verordnet:

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 62 Abs. 2 des Gesetzes gilt der Bezirksausschuß.

Weimar, den 21. September 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
v. Groß.

[89] II. Zur Bestreitung der nach den §§ 7 und 26 des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1889 zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Regierungs-Blatt Seite 79 — zu leistenden Entschädigungen für an Noth oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27 ff. des erstgedachten Gesetzes

eine einfache Abgabe von Zwanzig Pfennig für jedes Pferd, Esel, Maulthier und Maultsel und